

***Konzept des
Unabhängigen Landesentrums für
Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD)***

Version 1.0 vom 1. Februar 2011



Unabhängiges Landeszentrum für
Datenschutz Schleswig-Holstein

Autor: Dr. Thilo Weichert
Tel.: 0431-988-1200
Fax: 0431-988-1223
E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de
Datum: 01.02.2011
Version: 1.0

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
2	Über dieses Dokument	5
3	Ausgangssituation	6
3.1	Verfassungsrecht	6
3.2	Informationstechnische Entwicklung	6
3.3	Landesebene	8
3.3.1	Landesrecht	8
3.3.2	Landespolitik	8
3.3.3	Datenschutzvollzug	8
3.3.4	Finanzsituation	9
3.4	Bundesebene	9
3.4.1	Datenschutzrecht	9
3.4.2	Datenschutzpolitik	9
3.5	EU-Ebene	9
3.6	Internationale Ebene	10
3.7	ULD	10
3.7.1	Rechtliche Grundlagen und Unabhängigkeit	10
3.7.2	Kooperation, Koordination, Prävention	11
3.7.3	Finanzausstattung	12
3.7.4	Personalausstattung	12
3.7.5	Ausschluss von Interessenkonflikten	13
4	Strategische Ziele	13
4.1	Umsetzung datenschutzrechtlicher Vorschriften verbessern	13
4.2	Datenschutzkultur fördern	14
4.3	Datenschutzbildung unterstützen	14
4.4	Datenschutzmärkte initiieren	14
4.5	Datenschutz fassbar und handhabbar machen	15
4.6	Modernisierung des Datenschutzrechts fördern	15
4.7	Datenschutz durch Technik ausbauen	15
4.8	Konzepte für Datenschutz und Privacy weiterentwickeln	16
4.9	Transparenz erhöhen	16
4.10	Informationsfreiheit stärken	16
4.11	Das Land bei der Haushaltskonsolidierung unterstützen	17
4.12	Selbstoptimierung des ULD vorantreiben	17
5	Maßnahmen	17
5.1	Weiterentwicklung der Aufgabenwahrnehmung	17
5.2	Kooperationen	18
5.3	Weiterentwicklung von Datenschutzkonzepten in Recht und Technik	19
5.4	Weiterentwicklung der Datenschutzzertifizierung	19
5.5	Weiterentwicklung der ULD-Organisation	20

5.6	Weiterentwicklung der ULD-IT	21
5.7	Transparenz erhöhen	21
5.8	Finanzen	22
5.9	Personal	22
5.10	Gesetzgebung und Politik	22
6	Fazit	24

1 Einleitung

Die öffentliche Verwaltung steht in Zeiten knapper öffentlicher Kassen und eines steigenden Bedarfs an Daseinsvorsorge und staatlicher Kontrolltätigkeit im Zwang der Selbstoptimierung, der Aufgabenkritik und der öffentlichen Legitimation. Staatliche Einrichtungen leiten ihre gesellschaftliche Anerkennung nicht nur aus Gesetzen ab, sondern auch aus der **Interaktion** mit Bevölkerung, Politik, Wirtschaft und Gesellschaft sowie anderen Behörden. Zwar gibt es hierfür nur wenige rechtliche Vorgaben. Doch setzt diese Interaktion Transparenz voraus, nicht nur über Aufgaben und Befugnisse, sondern auch über Rahmenbedingungen, Probleme, Strategien und Maßnahmen. Hierzu hat das ULD erstmals das vorliegende Konzept erarbeitet und stellt dieses öffentlich zur Diskussion.

Dieses Dokument ist wie folgt **strukturiert**: Abschnitt 2 gibt einen Überblick über die generellen Ziele und verschiedenen Adressatengruppen des Konzepts. Aufbauend auf der Darstellung der Ausgangssituation in Abschnitt 3 beschreibt Abschnitt 4 die strategischen Ziele, die das ULD identifiziert hat. Die Maßnahmen, mit denen das ULD diese Ziele verfolgt, sind in Abschnitt 5 aufgeführt. Schließlich fasst Abschnitt 6 die Schlussfolgerungen in einem Fazit zusammen.

2 Über dieses Dokument

Ziel des vorliegenden Konzepts ist es, nach einer Bestandsaufnahme des Datenschutzes und seiner Rahmenbedingungen in Schleswig-Holstein die strategischen Ziele des ULD und die zu deren Erreichung angestrebten Maßnahmen zu benennen. Das Konzept dient sowohl der internen Orientierung als auch der Kommunikation des Selbstverständnisses und der Vorgehensweise des ULD nach außen.

Letzteres ist für viele **Adressaten** inner- und außerhalb von Schleswig-Holstein von Relevanz: Der Landtag Schleswig-Holstein legt die Grundlagen des Datenschutzes im Land fest, stellt dem ULD hierfür finanzielle Mittel bereit, nimmt die Berichte des ULD entgegen und bestimmt mit seinen Verhandlungen die politischen Leitlinien der Datenschutzpolitik, wozu dieses ULD-Konzept einen Beitrag leisten soll. Entsprechendes gilt für die Datenschutzpolitik der Landesregierung. Für die öffentliche Verwaltung und die Privatwirtschaft kann das Konzept eine Leitlinie dafür sein, welche Serviceleistungen vom ULD erbracht werden und mit welchem Selbstverständnis Kontrollen durchgeführt und Sanktionen verhängt werden. Den Datenschutzkontrollinstanzen in Deutschland und im Ausland gibt das Konzept eine Orientierung über den Beitrag, den das ULD in der globalisierten Informationsgesellschaft leisten möchte und kann. Für Forschung und Wissenschaft werden Anknüpfungspunkte für weiterführende Arbeiten aufgezeigt. Das Konzept richtet sich auch an die Öffentlichkeit und zielt auf weitestgehende Transparenz der Arbeit des ULD ab mit dem Angebot zur kritischen Hinterfragung ebenso wie zur Inanspruchnahme der Leistungen des ULD.

Das Konzept dient der Information, der Meinungsbildung und als Diskussionsansatz. Es nimmt **Schwerpunktsetzungen** für den Datenschutz in Schleswig-Holstein aus Sicht des ULD vor verbunden mit der Hoffnung und Erwartung, dass die ausgewiesenen Handlungsnotwendigkeiten von den angesprochenen Personen, Gruppen und Einrichtungen gemeinsam mit dem ULD in Angriff genommen werden.

3 Ausgangssituation

3.1 Verfassungsrecht

Datenschutz ist seit über 30 Jahren ein gesetzgeberisches Anliegen und wurde 1977/1978 auf Bundes- und auf Landesebene etabliert und seitdem rechtlich weiterentwickelt. Eine grundrechtliche Begründung des aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) abgeleiteten **Rechts auf informationelle Selbstbestimmung** erfolgte durch das Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) 1983. Darin wird u. a. ausgeführt, dass „die Beteiligung unabhängiger Datenschutzbeauftragter von erheblicher Bedeutung für einen effektiven Schutz“ dieses Rechts ist. Eine europarechtliche Fundierung und Absicherung erfolgte durch die europäische Datenschutzrichtlinie von 1995 und durch das in Art. 8 Grundrechtecharta normierte Grundrecht auf Datenschutz. Gemäß dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 09.03.2010 ist die völlige Unabhängigkeit der Datenschutzaufsichtsbehörden eine grundlegende Rahmenbedingung für diesen Grundrechtsschutz.

Das BVerfG hat den Schutzanspruch des Bürgers nicht auf die konkret erfolgende Verarbeitung personenbezogener Daten von Betroffenen beschränkt, sondern hat darüber hinausgehend im Urteil vom 27.02.2008 aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht ein **Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme** abgeleitet und damit rechtlich eine besondere persönliche informationstechnische Schutzzone eingeführt.

Zusätzlich zu den besonderen Ausprägungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts hat eine Vielzahl weiterer Grundrechte mit der zunehmenden Automation von grundrechtsrelevanten Vorgängen auch eine informationsrechtliche Dimension. Dies gilt natürlich in besonderem Maße für das Post- und Fernmeldegeheimnis in seiner modernen Ausformung des Telekommunikationsgeheimnisses (Art. 10 GG). Ebenso sind praktisch alle weiteren Grundrechte betroffen, die nicht nur in der analogen Welt, sondern auch digital beeinträchtigt werden können. Insofern kann generell von einem notwendigen Grundrechtsschutz in der digitalen und vernetzten Welt, verkürzt: **digitalen Grundrechtsschutz**, gesprochen werden.

Neben der Abwehrfunktion durch und der Strukturverantwortung für die Grundrechte in der digitalen und vernetzten Welt erhält die **Teilhabefunktion des Grundrechtsschutzes** etwa durch die Bereitstellung von Schutzwerkzeugen oder von Informationen durch staatliche Stellen eine zunehmende Relevanz.

Die **Informationsfreiheit**, gestützt durch Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG, wird zunehmend im öffentlichen Bereich einfachgesetzlich zugestanden. Durch die Einbeziehung Privater in vielen gesellschaftlichen Bereichen der Daseinsvorsorge und gesellschaftlichen Gewährleistungen gewinnen daneben die Transparenz- und Informationspflichten von Wirtschaftsunternehmen an Bedeutung.

3.2 Informationstechnische Entwicklung

Der Fortschritt hat bewirkt, dass Informationstechnik (IT) in alle gesellschaftlichen und tendenziell in **alle individuellen Lebensbereiche** Einzug nimmt. Die globale Vernetzung, insbesondere über das Internet, führt dazu, dass lokale Anwendungen regelmäßig in grö-

ßeren Wirkzusammenhängen stehen. Die Entwicklung erhöht einerseits die Risiken von Eingriffen in die Privatsphäre, z. B. der Überwachung, eröffnet jedoch andererseits neue Möglichkeiten der individuellen und demokratischen Selbstbestimmung, der Inanspruchnahme von Freiheitsrechten und auch des Selbstschutzes und der Abwehr von Eingriffen in die Privatsphäre. Die Gewährleistung des Datenschutzes erweist sich als eine der zentralen Rahmenbedingungen für die weitere Entwicklung der IT und hat dadurch wirtschaftliche Bedeutung.

Durch mobile Endgeräte wie Smartphones und Laptops, die Arbeitsteilung bei der Erbringung von IT-Diensten sowie neue IT-Paradigmen wie das Cloud Computing ist häufig nicht mehr feststellbar, wo, durch wen und womit personenbezogene Daten verarbeitet werden. Die Daten verbleiben nicht an einem Ort, sondern werden unter Einbeziehung von Dritten verarbeitet und übertragen. Diese **Erosion der Organisationsgrenzen** stellt neue Anforderungen an die Steuerung der Datenverarbeitung und erfordert neue Konzepte und Kontrollmodelle jenseits der etablierten Sicherheitsmethoden und -standards.

In der Welt von Web 2.0 und Sozialen Netzwerken ist es schwierig für den Einzelnen, den Überblick darüber zu behalten, was öffentlich und was privat ist und wer Zugang zu den personenbezogenen Daten hat und sie weiterverwenden kann. Adressbücher, Kalender, Tagebücher und Fotoalben werden auf eigenen Geräten oder im Netz geführt, Profile gepflegt, Kontakte geknüpft und Interessensbekundungen abgegeben. **Jeder Nutzer wird zum Datenverarbeiter** – für eigene personenbezogene Daten wie auch für Daten von Dritten. Vielen ist nicht bewusst, dass diese Daten von anderen für Zwecke verwendet werden können, mit denen die Betroffenen nicht einverstanden sind.

Ein Zurückholen der einmal offenbarten Daten ist oft nicht möglich; die Betroffenen müssen davon ausgehen, dass solche Daten in der Regel nicht rückstandsfrei aus den Netzen entfernt werden. Das Niveau an Datensicherheit – zum einen von Daten verarbeitenden Stellen, zum anderen aber auch von Privatpersonen für ihre Datenverarbeitung – ist häufig nicht zufriedenstellend. Gleichzeitig werden immer mehr Daten verarbeitet, u. a. gefördert durch eine Miniaturisierung der Speicher und Verarbeitungsgeräte wie auch durch eine Zunahme an Datenerhebung durch Sensoren. Der sich aus der informationstechnischen Entwicklung ergebende **Kontrollverlust** verhindert die gebotene informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen.

Neben der IT-Entwicklung gewinnt die **Biotechnik**, insbesondere die Genomanalyse, für die Wissenschaft, die Medizin und zunehmend für andere Lebensbereiche an Bedeutung. Hieraus ergeben sich neue Herausforderungen für den Datenschutz.

An der Gestaltung von **datenschutzfördernder Technik** wird seit Beginn der 1980er Jahre gearbeitet. „Datenschutz durch Technikgestaltung“ („Privacy by Design“) ist mittlerweile international als Methode für einen besseren Datenschutz akzeptiert. Allerdings finden sich bisher nur wenige der vielfältigen primär im wissenschaftlichen Bereich entwickelten Konzepte und Implementierungen im praktischen Einsatz. Dies gilt insbesondere für die speziell auf Datenschutz und Betroffenenrechte ausgerichteten Gestaltungsansätze, jedoch besteht auch im Bereich der Datensicherheit die Notwendigkeit, dass Entwickler von Anwendungen und Infrastrukturkomponenten künftig verbesserte und neu entwickelte Techniken vermehrt in der Praxis einsetzen.

3.3 Landesebene

3.3.1 Landesrecht

Mit dem **Landesdatenschutzgesetz** (LDSG SH) von 2000 hat sich das Land Schleswig-Holstein ein zu der Zeit modernes allgemeines Datenschutzgesetz gegeben mit materiellen, technischen und organisatorischen Regelungen. In den §§ 32 ff. LDSG SH ist die Errichtung des ULD geregelt, dem neben der Aufgabe der Datenschutzkontrolle weitere Aufgaben gesetzlich zugeschrieben werden: Beratung, Gutachtenerstellung, allgemeine Öffentlichkeitsarbeit, Fortbildung sowie die Zertifizierung von IT-Produkten und automatisierten Verfahren.

Ebenfalls aus dem Jahr 2000 stammt das **Informationsfreiheitsgesetz** (IFG SH), das dem ULD bei Konflikten zwischen Bürger und Verwaltung eine Moderatorenfunktion zuweist.

3.3.2 Landespolitik

Die Landespolitik ist seit vielen Jahren in den Bereichen Datenschutz und Informationsfreiheit bestimmt von einem sehr weitgehenden **Konsens**, der sich u. a. im Jahr 2000 in der einstimmigen Annahme des LDSG SH ausdrückte. Die Bedeutung des Datenschutzes für den Grundrechtsschutz der Menschen wie für die Effektivität und Akzeptanz von Verwaltung und Wirtschaft ist weitgehend anerkannt.

Im **Koalitionsvertrag von CDU und FDP** für die 17. Legislaturperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtags vereinbarten die Regierungsparteien im Oktober 2009, „das hohe Niveau des Datenschutzes in unserem Land aufrecht zu erhalten. Die Möglichkeiten, Informationen und Auskünfte über Verwaltungsvorgänge zu erhalten, werden derzeit in zwei verschiedenen Gesetzen geregelt. Zur Verwaltungsvereinfachung und Entbürokratisierung werden wir das Umweltinformationsgesetz und das Informationsfreiheitsgesetz in einem Gesetz zusammenfassen.“

3.3.3 Datenschutzvollzug

Die Wahrung des Datenschutzes hat in Schleswig-Holstein ein hohes Niveau erreicht. Die bestehenden rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen im **öffentlichen Bereich** sind weitgehend zufriedenstellend. Das ULD wird bei größeren IT-Planungen in der Regel frühzeitig einbezogen.

Bei den **Kommunen** im Land ist die IT-Kompetenz – und damit zusammenhängend auch das Niveau an Datenschutz – stark unterschiedlich ausgeprägt. Oft fehlt es an einer hinreichend qualifizierten externen Unterstützung. Das ULD steht den Kommunen als Berater, durch Prüfungen und über Auditierungen als Partner bereit.

Im **nicht-öffentlichen Bereich** besteht ein großes Vollzugsdefizit. Durch die Popularisierung der IT und deren Einzug in alle Lebensbereiche nimmt dieses Vollzugsdefizit generell quantitativ wie qualitativ zu. Die Datenschutzskandale in den Jahren 2008 und 2009, die teilweise auch von Schleswig-Holstein ausgingen, sind hierfür ein Indiz.

3.3.4 Finanzsituation

Die **Haushaltslage** des Landes Schleswig-Holstein wird allgemein als „katastrophal“ beschrieben. Dies zwingt das Land, besondere Anstrengungen zur Einsparung von Kosten und zum Erschließen zusätzlicher Einnahmen – auch im Bereich Datenschutz und beim Einsatz von IT – zu unternehmen.

3.4 Bundesebene

3.4.1 Datenschutzrecht

Das auf Bundesebene rechtlich leitende **Bundesdatenschutzgesetz** (BDSG) stammt in seiner Struktur aus dem Jahr 1990. Es wurde im Jahr 2001 mit dem Ziel der Umsetzung der europäischen Datenschutzrichtlinie (EU-DSRL) und einigen ergänzenden Regelungen neuer Verarbeitungstechniken nur modifiziert. Die Novellierungen im Jahr 2009 zu Einzelfragen (u. a. Scoring, Bonitätsprüfung, Werbung, Adresshandel) brachten keine strukturelle und inhaltliche Modernisierung des BDSG.

3.4.2 Datenschutzpolitik

Datenschutz spielte über Jahre hinweg bis zu den Skandalen in den Jahren 2008/2009 bundespolitisch **keine gestaltende Rolle**. Vielmehr wurde im Datenschutz ein Hindernis für die Verwaltung, insbesondere für die Sicherheitsbehörden, gesehen. Dies führte dazu, dass das BVerfG wegen der Missachtung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und des Telekommunikationsgeheimnisses Sicherheitsgesetze wegen Verfassungsverstößen aufheben musste.

Seit 2008 hat das Interesse der Bundespolitik am Datenschutz stark zugenommen. Im **Koalitionsvertrag** von CDU, CSU und FDP vom Oktober 2009 erfolgt erstmals in einer solchen Vereinbarung eine umfangreiche Behandlung des Bürgerrechtsschutzes in der Informationsgesellschaft allgemein und des Datenschutzes konkret. Es wird ein Gleichgewicht zwischen und eine gegenseitige Optimierung von Bürgerrechtsschutz und sonstigen Zielsetzungen (Sicherheitszwecke, Kriminalitätsbekämpfung, E-Government, Wirtschaftsförderung) angestrebt. Angekündigt ist eine Überarbeitung des BDSG mit einem Kapitel zum Arbeitnehmerdatenschutz, einer Stärkung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) und dem Aufbau einer Stiftung Datenschutz, die u. a. Aufgaben im Bereich von Datenschutzaudits übernehmen soll.

3.5 EU-Ebene

Die Europäische Union (EU) hat derzeit weltweit als staatenübergreifende Organisation den **höchsten Datenschutzstandard** und ist insofern prägend für die Diskussionen in anderen Teilen der Welt. Die bisherigen Instrumente, insbesondere die EU-DSRL sowie die 2009 überarbeitete E-Privacy-Richtlinie für Telekommunikation, zielen auf einen einheitlichen hohen Datenschutzstandard. Dieser Standard, der mit Inkrafttreten des Lissabon-Vertrags und der damit einhergehenden Rechtsverbindlichkeit der Grundrechtecharta der EU Ende 2009 eine ausdrückliche grundrechtliche Fundierung gefunden hat, soll nach dem Willen der EU-Kommission weiterentwickelt werden.

Mit Urteil vom 09.03.2010 hat der EuGH die Bundesrepublik Deutschland verurteilt wegen der EU-rechtswidrigen fehlenden **Unabhängigkeit der Datenschutzaufsichtsbehörden**. Der EuGH hat festgestellt, dass die Tätigkeit der Aufsichtsbehörden weisungsfrei und ohne Aufsicht erfolgen muss.

Mit dem Lissabon-Vertrag wurde die bisher in der so genannten dritten Säule angesiedelte **Innen- und Justizpolitik** in den rechtlichen Rahmen der EU einbezogen. Damit besteht für diesen aus Datenschutzsicht defizitären Bereich, für den es bisher viele Einzelregelungen und einen ungenügenden Rahmenbeschluss gibt, die Möglichkeit einer positiven Weiterentwicklung.

Das seit 2010 geltende Safe-Harbor-Abkommen zwischen der EU und den USA weist große **Vollzugsdefizite** auf. Diese haben gravierende Auswirkungen auf den Datenschutz beim Austausch von personenbezogenen Daten zwischen Stellen in Schleswig-Holstein und Unternehmen in den USA sowie bei der Nutzung von aus den USA erbrachten Internet-Diensten.

3.6 Internationale Ebene

Abgesehen von europarechtlichen Vorgaben bestehen bisher **keine verbindlichen Regelungen** im supra- oder internationalen Recht zur Sicherung des digitalen Grundrechtsschutzes. Am 05.11.2009 verabschiedete die Internationale Konferenz der Datenschutzbeauftragten in Madrid die Resolution „International Standards on the Protection of Personal Data and Privacy“. Damit werden auf internationaler Ebene erstmals detaillierte Regelungsvorschläge gemacht.

Im Rahmen internationaler **Standardisierung** spielen Erwägungen zum Datenschutz u. a. bei den Organisationen ISO/IEC (International Organization for Standardization / International Electrotechnical Commission) und W3C (World Wide Web Consortium) zunehmend eine Rolle.

3.7 ULD

3.7.1 Rechtliche Grundlagen und Unabhängigkeit

Das ULD besteht seit dem 01.07.2000 als **Anstalt des öffentlichen Rechts** unter der Trägerschaft des Landes und ging aus der Dienststelle des Landesbeauftragten für den Datenschutz beim Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtags hervor (§§ 32 f. LDSG SH).

Die Organisationsform hat sich prinzipiell bewährt und gewährleistet grundsätzlich die europarechtlich und verfassungsrechtlich geforderte **Unabhängigkeit**. Mit Entscheidung vom 09.03.2010 hat der EuGH festgestellt, dass eine Datenschutzkontrollinstanz keine Weisungen entgegennehmen darf und jede Form von „staatlicher Aufsicht“ dem europarechtlichen Unabhängigkeitserfordernis widerspricht. Diese Anforderung wird im LDSG SH zurzeit aufgrund der vorgesehenen Rechtsaufsicht nicht ausreichend abgebildet.

3.7.2 Kooperation, Koordination, Prävention

In Schleswig-Holstein stattfindende und die Bürgerinnen und Bürger des Landes betreffende Datenverarbeitung wird maßgeblich durch Bundesregelungen geprägt bzw. durch die Landesgrenzen überschreitende Kommunikation beeinflusst. Das ULD ist in **bundesweite Aufsichtsstrukturen** eingebunden, so im öffentlichen Bereich in der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder (DSB-K) sowie im nicht-öffentlichen Bereich im sog. Düsseldorfer Kreis (DK). In diesen Strukturen leitet das ULD den Arbeitskreis Sicherheit der DSB-K sowie die Arbeitsgruppe Versicherungswirtschaft des DK. Außerdem betreibt das ULD für die deutschsprachigen Datenschutzaufsichtsbehörden und Informationsfreiheitsbeauftragten ein gemeinsames Internetportal, das Virtuelle Datenschutzbüro (<http://www.datenschutz.de/>).

Das ULD wird als **Gutachter** vom Deutschen Bundestag und von Landesparlamenten in Fragen des Datenschutzes und der Informationsfreiheit in Anspruch genommen.

Entsprechendes gilt für die **Beratung** von Behörden, von Daten verarbeitenden Stellen sowie deren Verbänden landes- und bundesweit und dem IT-Dienstleister des Landes Dataport. Besonders hervorzuheben ist die enge Zusammenarbeit mit dem Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) und der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein (VZ SH), deren Tätigkeit Überschneidungen zum Datenschutz aufweist. Durch die Kooperation mit dem Verbraucherschutz werden Synergien erzielt und Doppelarbeit vermieden.

Die **wissenschaftlichen Projekte** zur Weiterentwicklung des Datenschutzes in Recht und Technik, an denen das ULD beteiligt ist, entfalten bundes- und europaweite sowie teilweise internationale Wirkung. Sie werden insbesondere durch Bundesministerien und durch die EU-Kommission finanziell gefördert (Überblick auf <http://www.uld-i.de/projekte/>).

Zunehmende Bedeutung für den Datenschutz hat das mit Gebühren finanzierte schleswig-holsteinische **Datenschutzgütesiegel**, das mit § 4 Abs. 2 LDSG SH im Jahr 2000 eingeführt wurde und seit 2001 in der Praxis erfolgreich ist – ebenso wie die Auditierung von Verfahren in der öffentlichen Verwaltung nach § 43 Abs. 2 LDSG SH.

Basierend auf dem schleswig-holsteinischen Datenschutzgütesiegel hat das ULD zusammen mit europäischen Partnern seit 2007 das europäische Datenschutzgütesiegel (**Euro-pean Privacy Seal** – EuroPriSe) entwickelt, das seitdem auf dem internationalen Markt etabliert wird.

Mit den Instrumenten Audit und Gütesiegel ergibt sich eine besondere Win-Win-Situation für den Datenschutz, denn es trägt zu einer generellen Anhebung von Datenschutzstandards bei und bietet zudem Herstellern solcher ausgezeichneten Produkte einen Wettbewerbsvorteil. Betroffene Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft, die Daten verarbeitenden Stellen und die Datenschutzkontrollinstanzen haben insofern ein gemeinsames und gleichgerichtetes Interesse. Es ist inzwischen allgemein anerkannt, dass die schleswig-holsteinischen Zertifizierungen als valide Vorbilder für eine **bundesweite Einführung einer Datenschutzauditierung** taugen. Bisher wurde an 68 Produkte das Datenschutzgütesiegel sowie an 15 Produkte das EuroPriSe-Siegel verliehen. Viele davon haben es auf Wunsch der Hersteller schon mehrfach in Form von Rezertifizierungen erhalten. 53 Einzel-sachverständige und Prüfstellen wurden inzwischen zugelassen; bei EuroPriSe sind es über 110 (Stand 01.02.2011).

3.7.3 Finanzausstattung

Die jährlichen Ausgaben des Landes für das ULD sind in den letzten 10 Jahren trotz steigender Aufgaben konstant unter 2,0 Mio. Euro geblieben. Das ULD hat in dieser Zeit zusätzliche Aufgaben übernommen. Es ist in sämtlichen strategischen IT-Projekten der Landesregierung vertreten. Mit den **Effizienzsteigerungen** und Verbesserungen leistet das ULD einen Beitrag zur Konsolidierung des Landeshaushalts.

Bereits 2005 machte das ULD gegenüber den finanzpolitischen Sprechern des Landtags Schleswig-Holstein Vorschläge für eine **erweiterte Gebührenerhebung**. Diese Vorschläge wurden damals vom Innenministerium des Landes zurückgewiesen und bisher nicht weiter verfolgt.

3.7.4 Personalausstattung

Die Begrenzung der Ausgaben des ULD war und ist dadurch möglich, dass das ULD bei gleichbleibender **Personalausstattung** gemäß den Haushaltsplänen (27 Stellen) durch zusätzliche finanzielle Mittel, hauptsächlich über Gebühren und Fördergelder, Einnahmen realisiert, mit denen befristet weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt werden können (derzeitige Zahl der Beschäftigten: 44). Dieses Personal ermöglicht durch seine Tätigkeit nicht nur die datenschutzgerechte Gestaltung der öffentlichen und nichtöffentlichen Verarbeitungsprozesse, sondern auch die Einnahme von Gebühren und Fördergeldern. Diese zusätzlich eingenommenen finanziellen Mittel werden letztlich nicht nur für Personen verausgabt, die im Servicebereich des ULD tätig sind, sondern auch im klassischen Kontroll- und Beratungsbereich für das Land Schleswig-Holstein.

Die Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern über die im Haushalt vorgesehene Stellenzahl hinaus kann grundsätzlich nur projektbezogen und befristet erfolgen. Regelmäßig sind keine über zwei Jahre hinausgehenden Befristungen der Beschäftigungsverhältnisse möglich. Dies hat zur Folge, dass das ULD wegen der zeitlichen **Unsicherheit** der Stellen trotz der ansonsten guten Arbeitsrahmenbedingungen einer hohen personellen Fluktuation unterliegt mit der weiteren Folge, dass immer wieder neue Mitarbeitende eingearbeitet werden müssen und erarbeitetes Wissen dem Land Schleswig-Holstein „verloren“ geht.

Dem ULD ist es in den letzten 10 Jahren gelungen, durch die Serviceaufgaben und das Einwerben von Fördermitteln für Projekte auf nationaler und europäischer Ebene **hoch qualifiziertes Personal** trotz befristeter Arbeitsverträge zumindest zeitweise an das Land Schleswig-Holstein zu binden, das für die Beratung der Landesverwaltung zur Verfügung steht. Die fachlich gut ausgebildeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wechseln aber immer wieder in andere Bereiche des Landes, in Stellen anderer Länder, des Bundes oder der Privatwirtschaft, wo ihnen hinsichtlich beruflicher Perspektiven und Sicherheit attraktivere Angebote gemacht werden.

Das ULD engagiert sich in der Ausbildung von Nachwuchskräften, vor allem aus den Bereichen Rechtswissenschaft, Informatik und Verwaltung. Jährlich werden ca. 7 bis 10 Rechtsreferendarinnen und -referendare, Anwärtnerinnen und Anwärtler für den Verwaltungsdienst sowie studentische Praktikantinnen und Praktikanten aus den Fachbereichen Rechtswissenschaft und Informatik im ULD ausgebildet.

Am 01.09.2004 übernahm Dr. jur. Thilo Weichert von Dr. Helmut Bäumler die Funktion des Landesbeauftragten für Datenschutz Schleswig-Holstein und damit die **Leitung des ULD**. Dr. Weichert benannte mit Wirkung vom 01.02.2008 die Diplominformatikerin Marit Hansen zu seiner Stellvertreterin. Am 17.09.2009 wurde Dr. Weichert für eine zweite Amtsperiode von fünf Jahren einstimmig vom Schleswig-Holsteinischen Landtag zum Landesbeauftragten für Datenschutz gewählt und am 29.09.2009 vom Ministerpräsidenten des Landes ernannt.

3.7.5 Ausschluss von Interessenkonflikten

Bei der Wahrnehmung der Aufgaben des ULD können **Interessenkollisionen** entstehen. Dies gilt insbesondere für die Ausübung der Kontrolltätigkeit bei Verfahren und IT-Produkten, die zuvor vom ULD zertifiziert wurden. Die Vergabe der Gütesiegel und die Durchführung von Auditverfahren durch ein eigenes Referat (Referat 7 des ULD) sichert eine organisatorische und personelle Trennung, mit der möglichen Interessenkonflikten entgegengewirkt werden soll. Bisher gibt es keine Beschwerden über eine etwaige Voreingenommenheit der im ULD Beschäftigten wegen Interessenkonflikten in Kontroll- oder in Zertifizierungsverfahren.

4 Strategische Ziele

Sämtliche strategischen Ziele orientieren sich an den **gesetzlichen Aufgaben des ULD**, nämlich die Einhaltung der Datenschutzvorschriften in Schleswig-Holstein zu überwachen (§ 39 Abs. 1, 2 LDSG SH, § 38 Abs. 1 S. 1 BDSG), die öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen sowie die Bürgerinnen und Bürger in Fragen des Datenschutzes, der Datensicherheit und der damit zusammenhängenden Datenverarbeitungstechniken sowie deren Sozialverträglichkeit zu beraten, Gutachten, Berichte und den jährlichen Tätigkeitsbericht zu erstellen, Fortbildungsveranstaltungen zu den Themen Datenschutz und Datensicherheit durchzuführen, die Öffentlichkeit zu informieren (§§ 39, 43 LDSG SH) und Audit- sowie Gütesiegelverfahren durchzuführen (§§ 4 Abs. 2, 43 Abs. 2 LDSG SH). Weitere Aufgabe ist es, bei Konflikten nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG SH) zu vermitteln und hierbei die im LDSG SH vorgesehenen Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

Im Ergebnis geht es darum, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und auf Informationszugang zu wahren und durchzusetzen als Teil eines **umfassenden Grundrechtsschutzes** (§ 1 LDSG SH, § 1 IFG SH).

4.1 Umsetzung datenschutzrechtlicher Vorschriften verbessern

Die ursprüngliche Aufgabe der **Datenschutzkontrolle** ist es, Verstöße festzustellen und zu ahnden. Damit sollen bestehende Vollzugsdefizite abgebaut werden. Gleichzeitig enthält die Kontrolle auch einen präventiven Ansatz, da durch eine wirksame Verfolgung von Verstößen Anreize für rechtskonformes Verhalten geschaffen werden. In Verbindung mit dem datenschutzrechtlich konkretisierten Petitionsrecht (§ 40 LDSG SH) ist es außerdem unabwendbare Aufgabe des ULD, Hinweisen auf Verstößen nachzugehen. Beim „Wie“ des Vorgehens können Opportunitätserwägungen ausschlaggebend sein.

Das ULD nimmt seine gesetzlichen Aufgaben im Rahmen seiner Befugnisse durch Einzelkontrollen, systematische Prüfungen und Ahndung von Verstößen wahr. Angesichts der

Allgegenwärtigkeit personenbezogener Datenverarbeitung ist es nicht möglich, allein durch repressive Instrumente der Kontrolle und Sanktion Datenschutz zu realisieren.

Von großer Bedeutung ist daher die **präventive Tätigkeit**. Diese besteht generell in Öffentlichkeitsarbeit, in der Förderung der Datenschutzkultur in der Gesellschaft, in der Beratung von Verantwortlichen bei der Umsetzung grundrechtsfreundlicher Regelungen, Organisationsstrukturen und Techniken, in der Förderung des Selbstdatenschutzes und der Selbstregulierung und in der Nutzung von Marktinstrumenten.

4.2 Datenschutzkultur fördern

Die Prüferfahrungen des ULD zeigen, dass Datenschutzverstöße in den wenigsten Fällen darauf beruhen, dass gezielt Vorschriften verletzt werden sollen. Die meisten Verstöße basieren auf Unkenntnis der Vorschriften, auf fehlender Sensibilität für das Anliegen, auf Unkenntnis über mögliche datenschutzgerechte Vorgehensweisen und auf technischen und organisatorischen Mängeln. Diese Ursachen lassen sich nicht durch Einzelfallprüfungen und Sanktionen beheben, sondern nur durch ein **Heben des Datenschutzbewusstseins** in der Gesellschaft insgesamt sowie bei bestimmten Zielgruppen. Derartige Zielgruppen sind Gesamtverantwortliche in Unternehmen und Behörden, IT-Verantwortliche, Datenschutzbeauftragte und spezifische Anwendende.

Eine weitere Durchsetzungsbedingung des Datenschutzes besteht darin, dass die Betroffenen ihre Rechte selbst wahrnehmen (können). Hierzu bedarf es der Vermittlung von **Datenschutzkompetenz** generell sowie bei bestimmten Adressatengruppen wie z. B. Verbraucherinnen und Verbrauchern, Jugendlichen, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

Der **Öffentlichkeitsarbeit** kommt beim ULD eine hervorgehobene Rolle zu. Sie dient dazu, auf allgemeine Datenschutzfragen hinzuweisen und hierzu Stellung zu beziehen, Informationen und Hilfen für alle Beteiligten bereitzustellen und über kritikwürdiges und vorbildliches Vorgehen zu informieren.

4.3 Datenschutzbildung unterstützen

Eine weitere Zielsetzung liegt in einer intensiven bedarfsorientierten **Bildungsarbeit** mit rechtlichen und technischen Inhalten, insbesondere über die DATENSCHUTZAKADEMIE Schleswig-Holstein, bei Multiplikatoren sowie bei relevanten Personengruppen. Datenschutz ist ein integraler Bestandteil einer freiheitlich-demokratischen Ordnung unserer Informationsgesellschaft, die es zur Wahrung dieser Ordnung zu vermitteln gilt.

4.4 Datenschutzmärkte initiieren

Seit Beginn dieses Jahrtausends nimmt die Bedeutung des Datenschutzes als Marktaspekt in den unterschiedlichsten Bereichen (IT-Produkte, IT-Dienstleistungen, Akzeptanz von Unternehmen, Datenschutzausbildung, betriebliche Datenschutzbeauftragte, Datenschutz-Sachverständige, Datenschutzforschung) zu. Es ist Ziel des ULD, diese Entwicklung zu fördern. Wesentliche Rahmenbedingungen für die Weiterentwicklung der Datenschutzmärkte sind **hoheitliche Infrastrukturleistungen**, z. B. für betriebliche Datenschutzbeauftragte (Entwicklung einer Ausbildungsordnung evtl. mit zertifiziertem Prüfungsabschluss), Datenschutzaudit- und -gütesiegelverfahren, Informationsangebote wie

das Virtuelle Datenschutzbüro als Web-Portal oder die Koordinierung von Bildungsangeboten.

Neben der Förderung von geeigneten Rahmenbedingungen hat es sich das ULD zur Aufgabe gemacht, Erfahrungen und Know-how zu sammeln, um **Datenschutzmärkte** zur Entwicklung zu bringen.

4.5 Datenschutz fassbar und handhabbar machen

Datenschutz ist rechtlich, organisatorisch und technisch sehr voraussetzungsvoll. Das notwendige Verständnis für Datenschutz und die Kompetenz im Umgang mit Datenschutz-Instrumenten kann nicht bei allen Betroffenen, Anwendenden und Verantwortlichen gleichermaßen vorausgesetzt werden. Daher muss es Ziel des ULD sein, durch eine verständliche Erläuterung und Darstellung der Datenverarbeitungsvorgänge auf das nötige Verständnis hinzuwirken und zugleich mit einfach nutzbaren Instrumenten Werkzeuge zu schaffen, mit denen die **Gestaltungs- und Wahlfreiheit** beim Datenschutz umgesetzt werden kann.

4.6 Modernisierung des Datenschutzrechts fördern

Das Datenschutzrecht auf Bundesebene stammt strukturell aus dem Jahr 1990, das von Schleswig-Holstein aus dem Jahr 2000. Technikrecht – und dabei handelt es sich beim Datenschutzrecht – muss sich auf dem aktuellen technischen Stand befinden, um wirksam sein zu können. Dies ist schon allein wegen der weitgehend fehlenden Berücksichtigung moderner Internet-Techniken im Recht nicht mehr der Fall. Eine Modernisierung auf **Bundesebene** ist dringend nötig und wird vom ULD im Rahmen der Möglichkeiten gefördert.

Anpassungen sind auch auf der **Ebene des Landes und Europas** nötig. Angesichts der globalisierten personenbezogenen Datenkommunikation dringt das ULD auch darauf, dass hierbei wirksame Datenschutzstandards entwickelt und umgesetzt werden. Insbesondere die enge informationstechnische Verbindung zu Ländern wie beispielsweise den USA erfordert es, für Daten unserer Bürgerinnen und Bürger auf die Beachtung hiesiger Datenschutzstandards zu drängen, die dort nicht etabliert sind.

Bei der Modernisierung des Datenschutzrechts kann es nicht ausschließlich um ordnungsrechtliche Änderungen gehen, sondern es sind auch zivil-, insbesondere verbraucher- und arbeitsrechtliche, Aspekte aufzunehmen. Hinzu kommen neben Gesetzen weitere **Instrumente**, z. B. Betriebsvereinbarungen, Verhaltensregeln (Codes of Conduct), Vertragslösungen, Schutzziele sowie Standards für Organisation und Technik.

4.7 Datenschutz durch Technik ausbauen

Der technische Fortschritt bringt nicht nur Risiken für den Datenschutz mit sich, sondern eröffnet auch Möglichkeiten für Datenschutz durch Technik. Dies bedeutet, dass bei der **Konzeption und Implementierung von IT-Systemen** von Anfang an alle wesentlichen Datenschutzaspekte berücksichtigt werden. Dazu gehören insbesondere Datensparsamkeit, Transparenz für die Betroffenen und Umsetzung ihrer Rechte sowie Methoden zur Qualitätssicherung. Ein spätes Aufsetzen von Datenschutzmaßnahmen auf entwickelte Systeme ist in der Regel nicht gleichermaßen wirksam und verursacht höhere Kosten. Ziel des ULD ist es, dass die Datenschutzprinzipien frühzeitig in die Gestaltung von Daten-

verarbeitung einfließen, um Risiken für die Privatsphäre der Betroffenen zu minimieren und ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu stärken. Weiterhin unterstützt das ULD den Einsatz von automatisierten Datenschutzmanagementsystemen in Organisationen, um deren Compliance mit dem Datenschutzrecht zu gewährleisten.

4.8 Konzepte für Datenschutz und Privacy weiterentwickeln

Die Konzepte für Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre („Privacy“) müssen an die gesellschaftliche Entwicklung und an die technischen Möglichkeiten angepasst werden. Beispielsweise kann durch den Einsatz sog. privater Credentials erreicht werden, dass Nutzer digitale Nachweise (z. B. dass sie einen Service gebucht haben, mindestens 18 Jahre alt sind oder einer bestimmten Berufsgruppe angehören) anonym gegenüber einem Service-Betreiber vorlegen. Damit lässt sich auch in Fällen, in denen Zurechenbarkeit der Nutzer notwendig ist, mehr Datensparsamkeit erreichen, als dies bisher in vielen rechtlichen Regelungen vorgesehen ist, die weitere Datenerhebungen erlauben. Hier sind Anpassungen der rechtlichen Normen wünschenswert. Auch im Bereich der Wahrnehmung der Betroffenenrechte ließen sich durch einen geschickten Technikeinsatz Verbesserungen erzielen, was wiederum rechtlich flankiert werden sollte. Dies betrifft auch die Möglichkeit für Betroffene, Personen ihres Vertrauens zu beauftragen, um sie bei Entscheidungen, die ihre Privatsphäre betreffen, zu unterstützen.

Es zeigt sich, dass der Schutz der personenbezogenen Daten als Anknüpfungspunkt des Datenschutzes nicht ausreicht, um Eingriffe in die Privatsphäre von Betroffenen zu verhindern. Hier wäre ein umfassenderes Recht der Betroffenen zu diskutieren, das ihre Privatsphäre beispielsweise gegen eine Diskriminierung aufgrund von Gruppenprofilen schützt und ihnen Transparenz und Wahrnehmung von Rechten bei jeder Verarbeitung garantiert, die auf ihre Privatsphäre einwirken kann, auch wenn für die Daten verarbeitende Stelle kein Personenbezug besteht.

4.9 Transparenz erhöhen

Mit größtmöglicher **Transparenz seiner Tätigkeit** verfolgt das ULD mehrere Zielsetzungen: Die Bereitstellung einer umfassenden Informationsgrundlage – hinsichtlich der Notwendigkeit, der rechtlichen Fundierung, der praktischen, insbesondere auch technischen und organisatorischen Fragen und Antworten – soll den Datenschutz stärken. Transparenz ist im Hinblick auf die Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse, den Dienstleistungsauftrag gegenüber der Bevölkerung und den Daten verarbeitenden Stellen wie angesichts des Einsatzes von Steuermitteln generell von demokratischer Bedeutung.

4.10 Informationsfreiheit stärken

Die Bereitstellung von Verwaltungsinformationen hat nicht nur eine erhöhte demokratische Transparenz und die Möglichkeit individueller Selbstbestimmung von Bürgerinnen und Bürgern zur Folge, sondern dient auch der informationellen Stärkung der Wirtschaft. Das IFG SH hat sich bewährt und sollte hinsichtlich der **aktuellen Entwicklungen** rechtlich und organisatorisch weiterentwickelt werden. Dem dienen die Zusammenfassung der gesetzlichen Grundlagen, eine unbürokratische Nutzung der Instrumente sowie eine weitestgehende Veröffentlichung von Verwaltungsdokumenten für die interessierte Öffentlichkeit. Dies führt u. a. zu einer höheren Akzeptanz der Verwaltungstätigkeit des Landes

Schleswig-Holstein. Angesichts des bestimmenden Charakters durch große Privatunternehmen wird auch insofern eine Stärkung der Transparenz angestrebt.

4.11 Das Land bei der Haushaltskonsolidierung unterstützen

Das ULD nimmt den Auftrag ernst, den durch die Mehrbelastungen der globalen Finanzkrise und den notwendigen **Schuldenabbau** stark unter Druck geratenen Haushalt des Landes zu konsolidieren und durch Effizienzsteigerungen zusätzliche Belastungen zu verhindern.

Das ULD unterstützt das Land bei seinen Bestrebungen zur Nutzung standardisierter oder gepoolter **IT-Lösungen**. Hierbei können einheitliche hohe Datenschutzstandards realisiert und zugleich Investitions- und Betriebskosten beim IT-Einsatz eingespart werden.

4.12 Selbstoptimierung des ULD vorantreiben

Die Umsetzung der gesetzlichen Aufgabenstellung, die Abläufe, die personelle, technische und sonstige Ausstattung, die inhaltliche Positionierung und die zukunftsgerichteten Pläne des ULD müssen sowohl dienststellenintern als auch innerhalb der Politik und Verwaltung in Schleswig-Holstein und gegenüber der Öffentlichkeit **regelmäßig hinterfragt** werden mit dem Ziel eines Diskurses, der unter Achtung der Unabhängigkeit des ULD zu einer Optimierung des Ressourceneinsatzes und der Wirkweise führt.

5 Maßnahmen

Ausgehend von den unter Abschnitt 3 beschriebenen Rahmenbedingungen werden zur Erreichung der unter Abschnitt 4 aufgeführten strategischen Ziele Verbesserungspotenziale dargestellt. Bei sich in einer Maßnahme ergebenden Zielkonflikten werden ein Ausgleich sowie eine **Zieloptimierung** angestrebt.

Soweit die Maßnahmen durch das ULD selbst umgesetzt werden können, werden diese in die Tätigkeitsplanung einbezogen. Soweit eine Beteiligung oder eine Beschlussfassung durch **andere Einrichtungen** nötig ist, strebt das ULD unter Wahrung der jeweiligen Verantwortlichkeiten einen Austausch mit dem Ziel einer konsensorientierten Meinungsbildung an.

5.1 Weiterentwicklung der Aufgabenwahrnehmung

Die **Bearbeitung von Beschwerden** insbesondere im nicht-öffentlichen Bereich muss zeitlich verkürzt werden, um eine zeitnahe Mängelbeseitigung und die für die Tätigkeit nötige Bürgernähe zu sichern. Angesichts der sehr begrenzten personellen Ressourcen wird bei Eingaben und Anfragen eine Festlegung der Bearbeitungsreihenfolge nach Bearbeitungsdauer und Komplexität, grundsätzlicher und individueller Bedeutung sowie vorhandenen Ressourcen vorgenommen.

Zur Erhöhung der Transparenz bei der Bearbeitung von Anfragen und Eingaben ist bei erstmaligem **elektronischem Kontakt** eine elektronische Eingangsbestätigung vorgesehen. Dies lässt sich weiterentwickeln durch Angabe der bearbeitenden Kontaktperson und der Kontaktdaten und Anzeige des Bearbeitungsstatus.

Einige Datenschutzbehörden haben den Prozess der **Bürgerberatung** und des Erstkontaktes mit Petenten zentralisiert. Dies hat den Vorteil, dass eine Vielzahl von Einzelanfragen auf dieser Ebene schon geklärt werden kann und hiermit die Sachbearbeitung nicht weiter belastet wird. Wegen der bei der Sachbearbeitung liegenden Fachkompetenz und der teilweise nicht erkennbaren grundsätzlichen Relevanz von Einzelanfragen sieht das ULD derzeit von einer Zentralisierung der Bürgerkontakte ab.

Durch die Darstellung von ULD-Positionen und -Informationen im Internet und den Verweis hierauf kann die Beantwortung von **standardmäßigen Einzelanfragen** effektiver gestaltet werden. Erweist sich eine im Einzelfall aufgeworfene Datenschutzfragestellung als von grundsätzlicher Art, werden hierzu verallgemeinerungsfähige Texte auf der Webseite veröffentlicht, worauf standardmäßig verwiesen werden kann.

Angesichts der sehr begrenzten personellen und finanziellen Ressourcen ist eine wünschenswerte generelle Verstärkung der Kontrolltätigkeit nicht möglich. Eine **Effektivierung der Kontrolltätigkeit** lässt sich beispielsweise erreichen durch

- eine Standardisierung von Prüfungen, z. B. die bereichsbezogene Prüfung ausschließlich auf schriftlicher Basis mit Hilfe von Fragebögen, Erarbeitung von Prüfkatalogen und deren Veröffentlichung,
- begrenzte Vor-Ort-Querschnittsprüfungen zu spezifischen Fragestellungen,
- Nutzung von Musterbriefen im Rahmen der Bearbeitung von Standardfällen,
- IT-basierte Online-Prüfungen von der Dienststelle des ULD aus.

Durch Hilfsmittel soll die Aufgabenwahrnehmung der **behördlichen und betrieblichen Datenschutzbeauftragten** erleichtert werden mit der Folge, dass dies zu einer Entlastung beim ULD führt. Hierfür stellt das ULD Muster, Formulare, Checklisten, Standardabläufe, Vorlagen und Arbeitsblätter zur Verfügung. Das ULD wird durch Bündelung von Aufgaben der Datenschutzbeauftragten und Bereitstellung eines Portals (z. B. bei Publikationspflichten) diesen eine Entlastung anbieten.

5.2 Kooperationen

Die Zusammenarbeit des ULD mit den anderen **deutschen Datenschutzbehörden** im „Düsseldorfer Kreis“ (DK) und in der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder (DSB-K) soll weiter effektiviert werden. Hiefür ist eine Zusammenführung der Strukturen von DK und DSB-K anzustreben. Dabei soll den Arbeitsgruppen bzw. Arbeitskreisen ein verstärkt autonomer Status zugestanden werden.

Das Angebot des **Virtuellen Datenschutzbüros** wird weiter ausgebaut.

Die arbeitsteilige Zusammenarbeit der deutschen Datenschutzbehörden in **europäischen und internationalen Gremien** soll intensiviert und verstetigt werden.

Im Hinblick auf gemeinsame Aufgaben (z. B. Beratung und Kontrolle von Dataport, Telemedienanbietern) wird die Arbeitsteilung und Kooperation der **Aufsichtsbehörden in Norddeutschland** weiter ausgebaut.

Die Zusammenarbeit mit den **Verbraucherschutzorganisationen** (VZ SH und vzbv) wird intensiviert durch einen regelmäßigen Erfahrungs- und Meinungsaustausch auf Arbeitsebene und durch gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit auf Leitungsebene.

Insbesondere im Rahmen der Projektarbeit wird die **wissenschaftliche Kooperation** mit Hochschulen und anderen Forschungsorganisationen sowie der Wirtschaft zur Weiterentwicklung des Datenschutzes intensiv fortgeführt.

Die jahrelange Kooperation des ULD mit dem Grenzverein e.V. in der DATENSCHUTZAKADEMIE Schleswig-Holstein hat sich bewährt und soll langfristig fortgesetzt und weiterentwickelt werden. Die Kooperationsvereinbarungen mit Hochschulen und **Bildungseinrichtungen** im Land, insbesondere zur Einführung praktischer Erfahrungen des ULD in den Lehrbetrieb, werden fortgeführt. Mit dem Verband der Volkshochschulen Schleswig-Holstein wird eine Zusammenarbeit angestrebt, um Multiplikatoren zu den Themen Datenschutz und Informationsfreiheit auszubilden.

Das ULD beteiligt sich an **Veröffentlichungsprojekten** zu den Themen Datenschutz und Informationsfreiheit mit dem Ziel der Weiterentwicklung der Erkenntnisse und der Verbreitung des Wissens und der Diskussion hierüber.

5.3 Weiterentwicklung von Datenschutzkonzepten in Recht und Technik

Das ULD sollte bei allen datenschutzrelevanten **IT-Projekten mit Landesbezug** frühzeitig beteiligt werden. Dabei sollte eine frühzeitige Klärung zwischen dem verantwortlichen Ressort und dem ULD hergestellt werden, welchen Beitrag das ULD bei der Systemeinführung leisten kann und soll.

Die **Auswahl von Projekten** und die Erstellung von Gutachten im Auftrag von Drittstellen orientiert sich an der grundsätzlichen praktischen Bedeutung der Fragestellungen für Daten verarbeitende Stellen und Betroffene, an der Möglichkeit der Entwicklung innovativer praktischer Ansätze, an der Erhöhung der Transparenz von Datenverarbeitungsvorgängen und am Zusatznutzen für die sonstige Tätigkeit des ULD. Das Innovationszentrum Datenschutz und Datensicherheit, ULD-i, das den Projektbereich im ULD bezeichnet, wird weiter darauf hinwirken, dass interessante Datenschutzprojekte unter Einbeziehung von schleswig-holsteinischen Akteuren durchgeführt werden können.

Durch die Zusammenführung der Erfahrungen aus den Kontrollen, den Beratungen, den Projekten und den Zertifizierungsverfahren strebt das ULD zu spezifischen Anwendungen die Erarbeitung von **Schutzprofilen** (Protection Profiles), Best Practices, Standards und Kriterienkatalogen an.

5.4 Weiterentwicklung der Datenschutzzertifizierung

Die Durchführung von **Auditverfahren für öffentliche Stellen** in Schleswig-Holstein wird fortgeführt. Durch Vorstellung des Audits insbesondere im Bereich der Kommunen und bei IT-Verantwortlichen im Land soll die Bekanntheit des Verfahrens erhöht und die Werbung mit dem Auditzeichen verstärkt werden. In Bezug auf größere Daten verarbeitende Stellen wird das Angebot einer Auditierung auf Basis von „IT-Grundschatz des BSI/ISO 27001“ besonders hervorgehoben.

Das **Datenschutzgütesiegel** soll im Rahmen der Außendarstellung des ULD noch stärker bekannt gemacht werden. Dem dient u. a. eine direkte Ansprache der Vergabestellen im Land. Die Zusammenarbeit zwischen schleswig-holsteinischem Datenschutzgütesiegel und EuroPriSe soll intensiviert werden, insbesondere bei paralleler Durchführung von Zertifizierungsverfahren.

Bei der Weiterentwicklung des Datenschutzgütesiegels werden die Erfahrungen von EuroPriSe im Hinblick auf ein regelmäßiges **Monitoring bzw. Update** berücksichtigt.

Die Angebote bei **EuroPriSe** werden kontinuierlich weiterentwickelt und europaweit und international weiter bekanntgemacht. Die Suche nach weiteren EuroPriSe-Zertifizierungsstellen wird intensiviert. Verbraucherinformationen sollen verstärkt mehrsprachig bereitgestellt und weiter optimiert werden.

Die vom ULD maßgeblich mitentwickelten „neuen Datenschutz-Schutzziele“, die die Handhabbarkeit der Vereinbarkeit von Recht und Technik verbessern und die Anforderungen an Datenschutz durch Technik (Privacy by Design) konkretisieren, werden in den Kriterienkatalog eingearbeitet. Die Beteiligung bei der Entwicklung **internationaler Standards** für den Datenschutz wird fortgeführt. Die Kooperation mit anderen Datenschutzbehörden wird verstärkt werden – auch mit dem Ziel des Aufbaus von weiteren EuroPriSe-Zertifizierungsstellen.

Das ULD bringt sich aktiv in die bundesweite Diskussion zur geplanten „**Stiftung Datenschutz**“ ein mit dem Ziel, die positiven Erfahrungen mit der Datenschutzzertifizierung für die nationale Entwicklung fruchtbar zu machen. Ziel ist es u. a., dass es nicht zu einer Konkurrenzsituation zwischen Stiftung und Datenschutzgütesiegel kommt, sondern vielmehr eine gegenseitige Förderung durch Synergien stattfindet.

5.5 Weiterentwicklung der ULD-Organisation

Die **Unabhängigkeit** des ULD ist durch eine Änderung des LDSG SH entsprechend den Vorgaben des EuGH in der Form zu verbessern, dass die Rechts- und Fachaufsicht ausgeschlossen wird und die Dienstaufsicht über den Leiter des ULD entsprechend der bei Richtern ausgestaltet wird.

Zur Entlastung von Kommunen und Landeseinrichtungen, zur Effektivierung der Aufgabenwahrnehmung und zur Verbesserung der Kommunikation dieser Stellen mit dem ULD kann dieses im Auftrag der Stellen **standardisierbare Querschnittsaufgaben** im Bereich Datenschutz, Datensicherheit und Informationsfreiheit übernehmen (z. B. Publikationspflichten, Führen von Verzeichnissen). Entsprechende Vorgehensweisen sollen in Kooperation mit den beteiligten Stellen und unter Einbeziehung des Parlaments vorbereitet werden.

Die Organisation des ULD ist daraufhin zu überprüfen, ob eine Aufteilung in zwei Bereiche möglich und sinnvoll ist. Eine solche Aufteilung könnte wie folgt aussehen: Der erste Bereich umfasst die Kontroll- und Sanktionsaufgaben und die damit zusammenhängenden Bereiche, insbesondere die situative Beratung. Der zweite Bereich umfasst die entgeltpflichtigen Serviceaufgaben sowie die drittmittelfinanzierte Durchführung von Projekten, von größeren Beratungen und die Erstellung von Gutachten sowie die Aus- und Fortbildung für Externe. Durch die **organisatorische Trennung** könnte eine Struktur geschaffen werden, in der die haushaltsfinanzierten und haushaltsneutralen drittmittelfinanzierten Aufgabenbereiche getrennt wären und zusätzlich etwaige Interessenkollisionen zwischen Kontrolle und Service vermieden würden. Auch im Fall einer organisatorischen Trennung wäre darauf zu achten, dass dort, wo es fachlich geboten ist oder sich Synergien nutzen lassen, die entsprechenden Bereiche miteinander verzahnt werden.

Es ist zu prüfen, ob der in § 37 LDSG SH vorgesehene **ULD-Beirat** die demokratische Kontrolle und Legitimation des ULD verbessern kann, evtl. auch im Zusammenhang mit einer Flexibilisierung der Haushaltsvorgaben.

Eine zunächst vom ULD grundsätzlich positiv beurteilte **Zusammenlegung** der Dienststellen des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und des ULD wird, da mittelfristig keine wesentlichen Synergien absehbar sind, nicht weiter verfolgt. Die gemeinsame arbeitsteilige Aufgabenwahrnehmung der beiden Dienststellen, z. B. bei übergreifenden Aufgaben wie die Beratung und Kontrolle von Dataport oder des Statistikamtes, wird intensiviert.

5.6 Weiterentwicklung der ULD-IT

Der bisher zentral verwaltete Internetauftritt des ULD wird durch ein **Content Management System** flexibler gestaltet.

Neben einem Ausbau und einer Aktualisierung des Internetauftritts wird eine interne, möglichst flexibel nutzbare **Wissensdatenbank** eingerichtet. Diese Wissensdatenbank soll es zum einen neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erleichtern, sich in ihr Themengebiet einzuarbeiten, zum anderen sollen dadurch referatsübergreifende Meinungsbildungsprozesse zu wichtigen Datenschutzfragen unterstützt werden.

Durch die Einführung von **Ticketsystemen** in den Referaten „Privatwirtschaft“ (E-Mail-Verwaltung) und „Technik“ (Fehlerverwaltung) werden mit diesem Instrument Erfahrungen gesammelt, um deren Einsatz in weiteren Bereichen zu prüfen. Mittelfristig wird angestrebt, den Bearbeitungsstand von Eingaben und Prüfungen elektronisch zu erfassen und so für Kollegen und Vorgesetzte leichter nachvollziehbar zu machen.

5.7 Transparenz erhöhen

Die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben, die dabei etablierten Abläufe, die personelle, technische und sonstige Ausstattung, die inhaltliche Positionierung und die zukunftsgerichteten Pläne des ULD müssen sowohl dienststellenintern, innerhalb der Politik und Verwaltung in Schleswig-Holstein und gegenüber der Öffentlichkeit **dauernd hinterfragt** werden können mit dem Ziel eines Diskurses, der unter Achtung der Unabhängigkeit des ULD zu einer Optimierung des Ressourceneinsatzes und der Wirkung führt.

Es wird geprüft, ob und ggf. welche Kennzahlen sich für **statistische Analysen** erheben und verarbeiten ließen, um Aussagen zur Arbeit des ULD sowie deren Wirksamkeit und Effektivität treffen zu können. Dies kann insbesondere internen Zwecken dienen, um Optimierungsmöglichkeiten der Arbeitsabläufe und der eingesetzten Instrumente zu identifizieren. Daneben werden seit einigen Jahren bestimmte (allerdings oft nicht eindeutig definierte) Kennzahlen auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene von den Datenschutzbehörden abgefragt, die zur Erstellung übergreifender Statistiken dienen. Hier wäre eine Abstimmung zwischen den Datenschutzbehörden sinnvoll, wie die jeweiligen Kennzahlen zu erheben und zu interpretieren sind.

Die **Öffentlichkeitsarbeit** wird an dem Grundsatz ausgerichtet, alle Informationen im Internet bereitzustellen, die veröffentlicht werden können und möglicherweise öffentliches Interesse finden. Ergänzend werden gedruckte Angebote erarbeitet und zur Verfügung

gestellt, soweit die Adressaten mit elektronischen Medien nicht hinreichend erreicht werden können.

Die **Pressearbeit** wird dadurch verbessert, dass neben den Presseerklärungen im Internet tagesaktuelle Statements (Kurzbewertungen, Interviews u.Ä.) bereitgestellt werden.

Zur verbesserten Information der Bürgerinnen und Bürger ebenso wie der Daten verarbeitenden Stellen wird das Instrument der FAQ (Antworten auf Frequently Asked Questions – **häufig gestellte Fragen**) in allen Bereichen ausgebaut und aktuell gepflegt.

Neuere Publikationsformen wie z. B. Videocasts oder Blogs werden daraufhin erprobt, ob mit ihnen Inhalte besser vermittelt und mehr Adressaten erreicht werden können.

5.8 Finanzen

Das ULD nimmt den Auftrag ernst, den durch die Mehrbelastungen der globalen Finanzkrise und den notwendigen **Schuldenabbau** stark unter Druck geratenen Haushalt des Landes zu konsolidieren und durch Effizienzsteigerungen zusätzliche Belastungen zu verhindern.

Es ist gemeinsam mit der Landespolitik zu prüfen, inwieweit die vorhandenen **Entgelt- und Gebührentatbestände** insbesondere bei provoziertem und drittnützigem Aufwand erweitert werden können (z. B. Vorabkontrolle durch öffentliche Stellen, Genehmigung von Auslandsdatenübermittlungsverträgen, Übernahme von Veröffentlichungspflichten).

Weiterhin ist gemeinsam mit der Landespolitik zu prüfen, ob durch eine Festlegung eines **gedeckelten ULD-Gesamthaushaltes** bei Kostenbegrenzung für das Land eine weitere Verbesserung und Erweiterung der Aufgabenwahrnehmung erreicht werden kann.

Das ULD unterstützt das Land bei seinen Bestrebungen zur Nutzung standardisierter oder gepoolter **IT-Lösungen**. Hierbei können einheitliche hohe Datenschutzstandards realisiert und zugleich Investitions- und Betriebskosten beim IT-Einsatz eingespart werden.

Das ULD nimmt mit der Landesregierung Kontakt auf mit dem Ziel eines Projektes zur **Konsolidierung der Informations- und Kommunikationstechnik des Landes**. In einem Konzept, das die Hoheit der Ressorts ebenso wie die Unabhängigkeit der Datenschutzaufsicht wahrt, sollen Einsparpotenziale durch eine Bündelung und Standardisierung von IT eröffnet werden.

5.9 Personal

Im Rahmen der Umsetzung von neuen Haushaltskonzepten mit einer erhöhten Ausgabenverantwortung der ULD-Leitung und einem verbesserten Finanzreporting bzw. einer Finanzkontrolle wird angestrebt, die Laufzeit der **befristeten Arbeitsverträge** zu verlängern und diese dadurch zu stabilisieren.

5.10 Gesetzgebung und Politik

Gesetze und sonstige verbindliche Normen geben eine wichtige Weichenstellung für den Grundrechtsschutz. Die **Mitwirkung der Informationsfreiheits- und Datenschutzbehörden** bei der insoweit relevanten Gesetzgebung, die das Ziel verfolgt, unabhängige und fachlich gut informierte Meinungen einzubringen sowie den Praxisbezug zu sichern, muss

in allen Regulierungsbereichen gewährleistet werden. Eine frühzeitige Beteiligung der Behörden vermeidet Konflikte wegen einer unzureichenden Berücksichtigung von Fakten, Verfahren und bestehendem Regelwerk. Die Verständlichkeit für die Anwendenden ist für die Behörden ein zentraler Aspekt; Schwierigkeiten bei der späteren Anwendung können dadurch vermieden werden.

Eine institutionalisierte Beteiligung sollte insbesondere in den Bereichen gewährleistet werden, bei denen größere **Defizite** bestehen, also z. B. im Bereich der „inneren Sicherheit“ oder beim Steuerrecht.

Die bisher nicht sichergestellte Beteiligung des ULD durch die zuständigen Länderressorts bei Bundesregelungen sollte durch eine **förmlichere Verpflichtung zur Beteiligung** gewährleistet werden.

Die bisher bestehende unverbindliche Beteiligung bei datenschutzrelevanten **Regulierungen im Land** sollte besser rechtlich abgesichert werden. Eine darüber hinausgehende Zustimmungspflicht ist allenfalls bei gesetzesausfüllenden fachlichen Regelungen anzustreben und würde bei grundlegenden Normen die politische Verantwortlichkeit für die Regulierung relativieren und zugleich die Unabhängigkeit bei der Kontrolle des Gesetzesvollzugs beeinträchtigen.

Das **Landesdatenschutzgesetz** (LDSG SH) ist zu aktualisieren und gemäß den neuesten Regelungskonzepten auf der Basis des schon sehr fortschrittlichen Gesetzes von 2000 zu modernisieren.

Eine Einbeziehung des Bundes- und der Landesbeauftragten für Datenschutz bei **europäischen und internationalen Rechtsetzungsverfahren** ist institutionell noch überhaupt nicht gewährleistet und lässt sich über eine formalisierte Einbindung im Rahmen der politischen Willensbildung auf Bundes- und Landesebene erreichen. Die Stärkung der Beteiligungsrechte der Parlamente von Bund und Ländern sollte dazu genutzt werden, die Einbindung des ULD in die politische Meinungsbildung abzusichern.

Auch im Bereich der **internationalen Normung**, d.h. der Standardisierung von Technik, ist die Einbeziehung des Bundes- und der Landesbeauftragten für Datenschutz nicht gesichert. Da die Mitwirkung in internationalen Normungsgremien zurzeit mit einem hohen Einarbeitungs-, Zeit- und Reiseaufwand verbunden ist, sollte in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Institut für Normung (DIN) nach Lösungen gesucht werden, wie die Stellungnahmen der Datenschutzbehörden möglichst effektiv in die Normungsarbeit Eingang finden.

Die Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder hat am 18.03.2010 Eckpunkte für „ein **modernes Datenschutzrecht** für das 21. Jahrhundert“ beschlossen. Das ULD wird im Rahmen seiner Möglichkeiten auf eine zügige Berücksichtigung dieser Eckpunkte bei der Bundesgesetzgebung hinwirken. Hierbei hat die Schaffung von Regelungen zum Beschäftigtendatenschutz, zur Etablierung eines unabhängigen und transparenten Zertifizierungsverfahrens und zur Datenverbreitung im Internet die höchste Priorität.

Die von den Koalitionspartnern auf Landesebene angestrebte Integration des Umweltinformationsfreiheitsgesetzes in das bestehende **Informationsfreiheitsgesetz** wird vom ULD nachhaltig unterstützt.

Das ULD unterstützt auf allen Ebenen rechtliche und politische Initiativen zur **Erhöhung der Transparenz** und Verbesserung der Bürgerinformation in Wirtschaft und Verwaltung.

6 Fazit

In Schleswig-Holstein besteht ein hoher Standard bei der Gewährleistung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und des Rechts auf Informationsfreiheit. Hierfür ist das ULD als Garant tätig. Die Anforderungen an die Gewährleistung dieser Rechte werden in Zukunft mit der technischen Entwicklung weiter massiv zunehmen. Um diesen Anforderungen auch in Zukunft gerecht werden zu können, ist das ULD auf den Austausch und die Zusammenarbeit mit vielen Stellen innerhalb wie außerhalb Schleswig-Holsteins angewiesen. Das vorliegende Konzept soll hierfür einen Rahmen beschreiben. Das Konzept kann und soll mit dem Ziel einer weiteren Verbesserung in Frage gestellt werden. Nach spätestens fünf Jahren sollte das ULD auf der Basis der zwischenzeitlich geführten Diskussionen und der Entwicklung der äußeren Rahmenbedingungen eine **Fortschreibung** vornehmen.